

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 29/88
Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 84 100 356.9
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 123 782

Bezeichnung der Erfindung: Einrichtung zum Entziehen von Bestandteilen
Title of invention: aus Gas- und/oder Dampfgemischen
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B01D 53/04, B01D 53/26

ENTSCHEIDUNG / DECISION
vom / of / du 21. Oktober 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur : WABCO Westinghouse Fahrzeugbremsen GmbH

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 108, 122; Regeln 65 (1), 78 (3)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : Verspätete Einreichung der Beschwerdebeurteilung

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 29/88



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1

vom 21. Oktober 1988

Beschwerdeführer:

WABCO Westinghouse Fahrzeugbremsen GmbH
Am Lindener Hafen 21
Postfach 91 12 80
D-3000 Hannover 91

Vertreter:

Schrödter, Manfred
WABCO Westinghouse Fahrzeugbremsen GmbH
Am Lindener Hafen 21
Postfach 91 12 80
D-3000 Hannover 91

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 21. Juli 1987, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 84 100 356.9 aufgrund des Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: J. Roscoe

Mitglieder: W. Moser

H. Reich

Sachverhalt und Anträge

- I. Die europäische Patentanmeldung Nr. 84 100 356.9 ist durch Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 21. Juli 1987 zurückgewiesen worden. Die Entscheidung wurde der Beschwerdeführerin durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt. Die Aufgabe zur Post ist am 21. Juli 1987 erfolgt.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 25. Juli 1987 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühr entrichtet. Die Beschwerdebegründung ist am 8. Februar 1988 eingegangen, d. h. nach Ablauf der in Artikel 108 EPÜ erwähnten Frist von vier Monaten. Die Beschwerdeführerin hat daher am 8. Februar 1988 ebenfalls einen schriftlichen Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist eingereicht und gleichzeitig die Wiedereinsetzungsgebühr bezahlt.
- III. Zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsantrages macht die Beschwerdeführerin im wesentlichen geltend, daß
- aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen die übliche Notierung einer Frist für die Begründung der Beschwerde unterblieben ist,
 - diese Situation sich möglicherweise dadurch ergeben hat, daß der Leiter der Patentabteilung (zugelassener Vertreter vor dem Europäischen Patentamt) gerade aus dem Urlaub zurück war und aufgrund innerbetrieblicher Besprechungen unter so starkem Zeitdruck stand, daß die übliche Kontrolle der Fristenhandhabung bei der Beschwerdeführerin sowohl durch den Leiter der Patentabteilung als auch durch den zuständigen Mitarbeiter (der sich zu diesem Zeitpunkt im Urlaub befand) unterblieb.

- IV. In ihrem Bescheid vom 2. Mai 1988 hat die Kammer die Beschwerdeführerin aufgefordert, die näheren Umstände, die zu dem Versäumnis geführt haben, noch genauer zu schildern, da die im schriftlichen Wiedereinsetzungsantrag enthaltenen Ausführungen nach ihrer Ansicht eher auf einen Mangel an nötiger Sorgfalt hinzudeuten schienen.
- V. Am 7. Juni 1988 hat die Beschwerdeführerin alsdann ihren Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zurückgezogen.

Entscheidungsgründe

1. Da die Aufgabe zur Post des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein am 21. Juli 1987 erfolgt ist (vgl. Abschnitt I hiervor), hätte die Beschwerdeführerin aufgrund von Artikel 108, dritter Satz, sowie Regel 78 (3) EPÜ bis Ende November 1987 Zeit gehabt, die Beschwerdebegründung beim Europäischen Patentamt einzureichen.
2. Die Beschwerde entspricht den Erfordernissen des Artikels 108 EPÜ nicht, weil die Beschwerdebegründung mehr als zwei Monate nach Ablauf der (zu ihrer Einreichung vorgeschriebenen) Frist beim Europäischen Patentamt eingegangen ist.
3. Andererseits ist eine Wiedereinsetzung (nach Artikel 122 EPÜ) in diese Frist nicht mehr möglich, weil die Beschwerdeführerin ihren diesbezüglichen Antrag zurückgezogen hat.
4. Gestützt auf Regel 65 (1) EPÜ ist die Beschwerde daher als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

F.Klein

J.Roscoe